

letzten vorzunehmenden Behandlung sorgfältig eingesperrt, bewacht und beobachtet werden.

§. 18.

Endlich hat er darauf zu sehen, daß die Wassenmeister ihren Obliegenheiten in der Art Genüge leisten, daß bei der Beseitigung und dem Begraben todtcr Thiere den Menschen kein Schaden erwachse.

§. 19.

Als Armen-Thierarzt seines Bezirks ist der Kreisveterinär verpflichtet, allen untermögenden Personen seines Bezirks bei Krankheiten ihrer Hausthiere den nöthigen medicinischen und chirurgischen Rath und Beistand unentgeltlich zu leisten. Findet er, daß dürftige Personen ihr Vieh nicht gehörig zu füttern und zu versorgen vermögen, und so zur Entstehung einer Seuche Anlaß geben können, so hat er deshalb beim Ortsverstande und bei dem Fürstl. Landrathsamte Anzeige zu machen.

§. 20.

Auf die Requisitionen der Gerichte hat der Kreisveterinär in allen zu einer gerichtlichen Untersuchung und Entscheidung geeigneten Fällen, welche die Beurtheilung eines Thierarztes erfordern, diejenigen Punkte, auf welche es in thierärztlicher Beziehung ankommt, mit der größten Genauigkeit zu untersuchen, das Ergebniß der Untersuchung in seinem Fundschrein treulich anzugeben, und darnach seine Berichte, Gutachten und Zeugnisse nach allen Gründen der Wissenschaft, nach Pflicht und Gewissen ohne alle Parteilichkeit und Nebenabsicht so auszulegen, daß dem Richter wo möglich bei seinem Urtheilspruche durchaus kein Zweifel bleibe. Er hat daher in seinem Fundschreine auch genau anzugeben: Thiergattung, Gestalt, Farbe, Abzeichen, Geschlecht, Tag, Stunde und Dauer der Untersuchung, und denselben, wenn der Physikus dabei gegenwärtig sein sollte, in dessen Weisem zu unterschreiben und zu besiegeln.

§. 21.

Hinsichtlich der bei dem Viehhandel durch besondere Uebereinkunft angenommenen oder durch die Geseze bestimmten Gewährmängel, welche eine thierärztliche Beurtheilung erfordern, soll der Kreisveterinär entweder auf die Aufforderung der Gerichtsbehörde oder auf Ersuchen der Betheiligten über die fragl. Punkte sogleich, und zwar nach geschahener Feststellung der Identität des betr. Thieres, die erforderlichen Besichtigungen und Untersuchungen mit aller Vorsicht und Genauigkeit ge-